

Satzung der Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (nachfolgend Sparkasse) errichtete Stiftung führt den Namen

Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg.

Im Geschäftsverkehr führt die Stiftung die Kurzbezeichnung „Sparkassenstiftung Gifhorn-Wolfsburg“.

- (2) Die Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (nachfolgend Stiftung) hat ihren Sitz in Gifhorn. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung, von Kunst und Kultur, der Heimatpflege, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Sports, der Altenhilfe und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch selbst verwirklichen durch

- die Verleihung von Preisen, z. B. Umweltpreise, Jugendpreis, Musikschul-Grand-Prix
- Konzertveranstaltungen, z. B. Benefizkonzerte

- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden. Eine Veräußerung der so beschaffenen Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus verwendet wird für
 - a) satzungsmäßige Förderungsmaßnahmen,
 - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem (Bar-)Vermögen von 1,02 Mio. Euro, welches der Stiftung von der Sparkasse zugewendet wird. Das Stiftungsvermögen wird in Teilbeträgen aufgestockt.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und auf Beschluss des Vorstandes in geeigneter Weise anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Die Vorschriften der Abgabenordnung zur Rücklagenbildung sind entsprechend zu beachten.

§ 4

Erfüllung des Stiftungszwecks

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat,
- der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsbeirates wird eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) gewährt, über deren Höhe der Stiftungsrat entscheidet.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Er wird vom Vorstand der Sparkasse für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreise der Mitarbeiter benannt. Eine wiederholte Benennung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit einem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit der Sparkasse. Außerdem kann der Vorstand der Sparkasse die Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus wichtigen Gründen abberufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat dies beantragen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimm-Enthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten sind. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem widerspricht.
- (4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden – zu unterzeichnen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung der Stiftung, insbesondere
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel,
 - c) die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro,
 - d) die angemessene Publizierung der Stiftungsaktivitäten,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Stiftungsbericht) sowie die Vorlage an den Stiftungsrat im Laufe der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres,
 - f) Vorlage des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Mittelverwendung des Bereichs

Revision der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe an den Stiftungsrat,

- (3) Der Vorstand hat die nach Absatz 2 e) gefertigten Aufstellungen durch den Bereich Revision der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg oder durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen.
- (4) Bis spätestens zum 31. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres sind die nach Absatz 2 e) gefertigten Unterlagen der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 13 Personen. Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer ihrer Amtszeit (als geborene Mitglieder),
 - b) die Vorstandsvertreter des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer ihrer Amtszeit (als geborene Mitglieder),
 - c) die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg (als geborene Mitglieder); diese werden im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter im Hauptamt vertreten,
 - d) vier Vertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse und
 - e) weitere Mitarbeiter der Sparkasse.

Die Mitglieder nach Satz 2 d) werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse jeweils für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder nach Satz 2 e) werden durch den Sparkassenvorstand ernannt und können von diesem auch abberufen werden. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse; er wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse vertreten.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates – zumindest einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 d) und e) bedürfen der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Von den Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Stiftung,
 - b) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - c) Erlass von Förderleitlinien,
 - d) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen mit Einzelbeträgen von mehr als 2.500 Euro,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer Stiftung oder mehreren anderen Stiftungen und Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und über die Höhe der Entschädigung (Pauschale) für Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 10
Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus maximal acht Personen. Der Vorstand der Stiftung ist geborenes Mitglied. Die weiteren Mitglieder werden durch den Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen, eine wiederholte Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder sollen eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks „Altenhilfe“ aufweisen.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirats – zumindest einmal jährlich – einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (4) Der Stiftungsbeirat ist entscheidungsfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß Absatz 3 dieser Satzungsbestimmung ist der Stiftungsbeirat entscheidungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Eine Abkürzung der Ladungsfrist gem. Abs. 3 ist nur in eilbedürftigen Fällen zulässig.
- (5) Entscheidungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied diesem widerspricht.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Von den Sitzungen des Stiftungsbeirats ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Stiftungsbeirats ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – hat den Stiftungsrat über die Sitzungen des Beirats zu informieren.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgabe:

Der Stiftungsbeirat berät über die eingehenden Förderanträge zum Stiftungszweck „Altenhilfe“ und schlägt dazu dem Stiftungsvorstand Maßnahmen vor, die unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften gefördert werden sollen.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13

Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

In-/Außerkräfttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde, frühestens jedoch am 01.01.2016, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 07.03.2008 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die vom Kuratorium der unselbständigen Stiftung Altenhilfe der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg zuletzt in den Stiftungsbeirat dieser unselbständigen Stiftung gewählten Mitglieder für den Rest ihrer laufenden Amtszeit Mitglieder des Stiftungsbeirates der Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg.

Wolfsburg, den 09. Oktober 2015

Gerhard Döpkins

Vorsitzender des Stiftungsrates

der **Kultur- und Sozialstiftung**

der **Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg**